Soziale und kulturelle Teilhabe

Anspruchsvoraussetzungen:

Kinder und Jugendliche haben **bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres** einen Anspruch auf diese Leistung, wenn Sie in einer Gemeinschaft an

- Aktivitäten/Mitgliedsbeiträge, z.B. in einem Sportverein, Tanzverein, usw. teilnehmen
- in künstlerischen Fächern, z.B. Musikunterricht, Malkurse, Workshops, Theater-AGs usw. unterrichtet werden
- an Freizeiten oder Ferienspiele teilnehmen.

Es wird die Teilhabe und Interaktion, die im zwischenmenschlichen und kulturellen Kontext stattfinden, unterstützt. Dazu gehören auch angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.

Antragsverfahren und Umfang der Leistungen:

In der Anlage 3 für die soziale und kulturelle Teilhabe werden die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und die Daten des Kindes/des Jugendlichen eingetragen und unterschrieben.

Danach wird diese Anlage dem Anbieter (z.B. Sportverein, Kreisvolkshochschule, Musikschule, Anbieter der Ferienspiele usw.) vorgelegt. Die entsprechenden Angaben werden von dem Anbieter mit Unterschrift und Stempel bestätigt.

Die Dauer der Bewilligung der Teilhabeleistung hängt von dem Zeitraum der Gewährung des Kinderzuschlags, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ab.

Für die Teilnahme an der Teilhabeleistung werden monatlich bis zu **15,00 €** durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Der Betrag wird an die Leistungsberechtigten/Eltern/Erziehungsberechtigten ausgezahlt. Damit müssen sämtliche Aktivitäten des Kindes/der Jugendlichen bezahlt werden und die Beträge ggf. angespart werden. Auf Wunsch zahlen wir auch die Beiträge bzw. die Beträge an den Veranstalter (Verein, Musikschule, Anbieter von Ferienspiele etc.) aus, wenn es auf dem Antrag vermerkt ist.